



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Betrieb 2
Az:
Datum: 29.08.2024

2024/188

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	12.09.2024	20
Haupt- und Finanzausschuss	10.09.2024	

Betreff

Übermittagsbetreuung für Grundschulkinder an drei Grundschulen in Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Satzung zur Beitragserhebung für die Nutzung von Angeboten der Übermittagsbetreuung (ÜMI) gemäß beigefügter Anlage.

K r a v a n j a
Bürgermeister

K l e f f
Erste Beigeordnete

Sachverhalt

Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) ergibt sich zum 01.08.2026 ein stufenweiser Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder. Es ist zu erwarten, dass die Betreuungsquote an den Grundschulen gegenüber der derzeitigen erheblich ansteigen wird. Allerdings ist bereits jetzt die Nachfrage nach Betreuungsplätzen in den Offenen Ganztagschulen höher, als OGS-Plätze vorhanden sind. Darüber hinaus sind die Mensakapazitäten mit den vorhandenen OGS-Plätzen weitestgehend erschöpft, so dass nach aktuellem Stand zumindest eine kurzfristige Ausweitung der OGS'en nicht möglich ist.

Besonders eklatant stellt sich der aktuelle Bedarf über die vorhandenen OGS-Plätze hinaus bereits zum nächsten Schuljahr (2024/2025) an der Grundschule Alter Garten (Henrichenburg), der Elisabethschule (Obercastrop) und der Marktschule (Ickern) dar. Auch wenn der gesetzlich geregelte Rechtsanspruch erst in 2 Jahren verbindlich greift, sind die Bedarfe bei den Familien faktisch bereits jetzt vorhanden. Auswahlverfahren (nach den durch die Stadt Castrop-Rauxel als Schul- und OGS-Trägerin in Abstimmung mit den jeweiligen Schulleitungen definierten Auswahlkriterien zur Aufnahme in eine OGS) können im Grunde genommen gar nicht mehr vorgenommen werden, da die Kriterien von den Familien faktisch fast durchgehend vollständig erfüllt sind.

Eine Vorababfrage im Rahmen der Schulanmeldungen zum Schuljahr 2024/25 ergab, dass der Bedarf durch ein Angebot zur Übermittagsbetreuung (ÜMI) in einem Umfang von 1,5 Stunden pro Schultag (12 - 13:30 Uhr) Abhilfe schaffen könnte. Der Bedarf liegt insgesamt bei rund 120 ÜMI-Betreuungsplätzen.

Das von der Stadt Castrop-Rauxel zur „Abhilfe“ der allergrößten Notbedarfe angedachte Konzept der Übermittagsbetreuung (ÜMI) stellt im Grundsatz bzw. in seiner Wirkung eine „abgespeckte“ Version der OGS-Betreuung dar. Aus den genannten Gründen ist trotz des grundsätzlich freiwilligen Charakters eine Vereinbarkeit mit den maßgeblichen Regelungen des § 82 GO NRW ausnahmsweise gegeben. Eine entsprechende Abstimmung mit der Kommunalaufsichtsbehörde hat stattgefunden.

Im zuständigen Fachausschuss wurde die grundsätzliche Entscheidung zur Einführung des Betreuungsangebotes beraten und empfohlen.

Mit der vorliegenden Satzung (Anlage 2) werden die Elternbeiträge für das Angebot der Übermittagsbetreuung an Grundschulen in Castrop-Rauxel geregelt.

Anlagen:

1. Finanzielle Auswirkungen
2. Satzung der Stadt Castrop-Rauxel zur Beitragserhebung für die Nutzung von Angeboten der Übermittagsbetreuung an Grundschulen in Castrop-Rauxel (ÜMI - Elternbeitragssatzung)

B02	B20
gez. Hartung	gez. Brenk

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	22.305 €
- Erträge von Dritten:	7.800 €
= Städtischer Eigenanteil:	14.505 €

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	22.305 €
- Einzahlungen von Dritten:	7.800 €
= Städtischer Finanzierungsanteil:	14.505 €

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Kontierung(Sachkonto/Kostenträger/Kostenstelle):
NEIN ☒ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei den zusätzlichen Aufwendungen handelt es sich um die zu erwartenden zusätzlichen Personalaufwendungen.

Zur Kostenkalkulation werden grundsätzlich pro Gruppe von 25 Kindern zwei Kräfte à 7,5 h/Woche angenommen (mithin also 15 h/Woche und Gruppe). Über eine Gruppe (25 Kinder, s. o.) hinaus werden für jeweils 8 weitere Plätze 5 Personalstunden angenommen.

Der zu erwartende Mehrertrag wurde unter der Annahme ermittelt, dass ca. ein Drittel der Betreuungsplätze unter die Regelungen des § 6 der Elternbeitragssatzung ÜMI fallen und demnach beitragsbefreit sind. Zudem werden aufgrund der Regelung laut § 4 der Elternbeitragssatzung ÜMI im Jahr 2024 Erträge aus Elternbeiträgen in nur 2 Monaten erzielt.

Die Deckung der Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen erfolgt über die entsprechenden Mehrerträge bzw. -einzahlungen aus Elternbeiträgen unter 50402/211101/4321100 (B 40 Elternbeiträge für Schulen/Grundschulen/Elternbeiträge) bzw. der korrespondierenden Position des Finanzplans.

Der in der Differenz verbleibende Mehrbedarf kann im Haushaltsjahr 2024 im Budget des Bereiches 40 kompensiert werden. Ab dem Jahr 2025 sind die entsprechenden Personalaufwendungen in die Haushaltplanung miteinzubeziehen.

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2024	2025	2026	2027	insgesamt
Personalaufwendungen	22.305 €	119.695 €	168.981 €	168.981 €	479.961 €
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	7.800 €	42.900 €	70.200 €	70.200 €	191.100 €
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	14.505 €	76.795 €	98.781 €	98.781 €	288.861 €

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐

gesichert

☒

nicht gesichert

(Der Haushaltsausgleich kann voraussichtlich weder für 2025 noch im Planungszeitraum im Sinne des § 76 Abs. 2 GO NRW dargestellt werden.)

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist. Eine entsprechende Abstimmung mit der Kommunalaufsichtsbehörde ist erfolgt.